

## Inhalt

Aus den Verfahren	2-3
Neues aus der Kanzlei	3
Veröffentlichungen	3
Veranstaltungen	3
Rechtliches	4
Impressum   Kontakt	4

### Partner

Prof. Dr. Dirk Andres  
Andreas Grund  
Andreas Budnik  
Dr. Claus-Peter Kruth  
Markus Freitag  
Alexander Müller  
Martin Schmidt  
Olaf Seidel

## Liebe Leserinnen und Leser,

*der Anteil der deutschen Unternehmen, die um ihre wirtschaftliche Existenz fürchten, ist gestiegen. Waren es im Vorjahr noch 6,8 Prozent, sind es jetzt 7,3 Prozent. Das geht aus statistischen Erhebungen des Münchner Ifo-Instituts hervor. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den aktuellen Insolvenzzahlen wider.*

Auch wenn in diesem Zusammenhang nach wie vor nicht von einer Insolvenzwelle gesprochen werden kann, steigt die Zahl der Anträge vor dem Hintergrund nationaler und globaler Herausforderungen deutlich an. Diesem Trend folgend wenden sich immer mehr Unternehmen unterschiedlicher Größe in Krisenlagen an uns. Stetig bauen wir damit unsere Marktstellung in der Restrukturierungsberatung und hier insbesondere in der Begleitung von Eigenverwaltungsverfahren aus. Gleichzeitig vertrauen zahlreiche Insolvenzgerichte unverändert auf unsere Expertise als Insolvenzverwalter – wie beispielsweise zuletzt bei der Bestellung des komplexen internationalen Konzerninsolvenzverfahrens des Aachener Elektroautoherstellers Next.e.GO mit mehreren Tochtergesellschaften im europäischen Ausland.

Aus unserer Insolvenzpraxis sowie über unsere weiteren Aktivitäten berichten wir wie bewährt in unserem Newsletter. Außerdem widmet sich mein Kollege Andreas Budnik auf Seite 4 der Insolvenzantragspflicht von Vereinsvorständen. Andreas Grund befasst sich mit der Bewertung des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens.



In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre und ein frohes Weihnachtsfest.



Dr. Claus-Peter Kruth | Partner

## Bezirksverband AWO OWL im Rahmen der Eigenverwaltung saniert

*Der AWO Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V. aus Bielefeld (AWO OWL) hatte im Oktober 2023 einen gerichtlichen Sanierungsprozess gestartet, um sich an die internen sowie externen Herausforderungen mit der erforderlichen Geschwindigkeit anzupassen und zukunftsfähig aufzustellen. Rechtsanwalt und Sanierungsexperte Andreas Budnik war mit seinem Team beauftragt, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im Eigenverwaltungsverfahren gemeinsam mit dem Vorstand umzusetzen.*



**Bielefeld.** Die Sozialwirtschaft steht in Deutschland vor großen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund hatte die AWO OWL, ein Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt mit über 4.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Region Ostwestfalen-Lippe, bereits im Jahr 2022 damit begonnen, Strukturen zu verändern und die Zukunft der Organisation neu zu gestalten. Zwar waren die Verantwortlichen ein sehr gutes Stück vorangekommen, hatten in diesem Prozess aber schließlich einen Punkt erreicht, an dem die zunehmend schwieriger werdende finanzielle und organisatorische Lage ein noch weitergreifendes Handeln erforderlich machte. Zudem konnten erkannte Sanierungsmaßnahmen nicht schnell genug mit den Beteiligten abgestimmt und umgesetzt werden.

Der Schritt in die Eigenverwaltung wurde – unterstützt durch Rechtsanwalt Andreas Budnik und dessen Team ausgewählter Experten –

unter Berücksichtigung der Interessen eines Wohlfahrtsverbands konsequent vorbereitet. Als Generalbevollmächtigter neben einem zweiköpfigen Vorstand war es seine Aufgabe, die nachhaltige Sanierung der AWO OWL im Interesse aller wesentlichen Beteiligten sicherzustellen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zielstrebig umzusetzen. Dazu wurden die bereits vorliegenden Pläne konkretisiert und zügig mit der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen begonnen. Im Ergebnis kann der ganz überwiegende Teil der rund 200 Einrichtungen, Angebote, Dienste und Leistungen unter dem Dach der AWO OWL erhalten und fortgeführt werden. Für den weit überwiegenden Teil der ganz wenigen Einrichtungen, die zukünftig nicht mehr vom Bezirksverband betrieben werden, wurden neue Träger gefunden, die den jeweiligen Betrieb ebenfalls fortführen.

Wesentliche Voraussetzung für die im August 2024 erfolgte Verfahrensaufhebung durch das Amtsgericht Bielefeld war die Zustimmung der Gläubigerinnen und Gläubiger des Verbands zum vorgelegten Sanierungsplan, für den sie mit überwältigender Mehrheit von 99,9 Prozent votiert haben. Ein solch zustimmendes Votum war das Ergebnis einer intensiven Kommunikation mit allen wesentlichen Beteiligten und einem wirtschaftlich überzeugenden Ergebnis des Sanierungsverfahrens. Der Plan war vom Vorstand und dem Team von AndresPartner in Abstimmung mit dem Sachwalter und dem fünfköpfigen Gläubigerausschuss erarbeitet und vom Insolvenzgericht geprüft worden.

Wirtschaftlich solide aufgestellt kann der Verband der Freien Wohlfahrtspflege mit seinen loyalen und tatkräftigen Mitarbeitenden seine wichtige Arbeit für die Menschen in der Region nun unbelastet fortsetzen.

## Food Retail-Bereich von Effekt Grafik übertragen

**Bocholt.** Im September 2024 hat Insolvenzverwalter Markus Freitag wesentliche Vermögensgegenstände des Lebensmitteleinzelhandels-geschäfts der Effekt Grafik Werbeträger GmbH & Co. KG, führender Anbieter für aufmerksamkeitsstarke POS-Lösungen aus Bocholt, an die schwedische HL Display veräußert. Im Rahmen der Transaktion wurden 46 Arbeitsplätze des übertragenden Geschäftsbereichs in Bocholt gesichert.



## Fortführungslösung für Kellermann

**Aachen.** Mit der erfolgreich abgeschlossenen übertragenden Sanierung ist Kellermann, Anbieter hochwertiger Motorradbeleuchtung, neu aufgestellt. In einem strategischen Schritt hat ein Investor wesentliche Vermögensgegenstände des Unternehmens im September 2024 erworben und führt den Betrieb als Kellermann Lighting GmbH & Co. KG fort. Alle Arbeitsplätze wurden gesichert. Rechtsanwalt Markus Freitag hat das Verfahren begleitet.

## Auszeichnungen von JUVE und FOCUS

**Düsseldorf.** Auch in diesem Jahr freut sich die Kanzlei AndresPartner wieder über zahlreiche Auszeichnungen. So führt das renommierte JUVE Handbuch für Wirtschaftskanzleien die Kanzlei AndresPartner erneut als maßgeblich in den Kategorien Insolvenzverwaltung und Restrukturierung. Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Andres wurde im individuellen JUVE-Ranking »Führende Anwälte in der Insolvenzverwaltung« berücksichtigt.

Das Nachrichtenmagazin FOCUS bewertete derweil in seiner Spezialausgabe Recht die Kanzlei erneut als eine von Deutschlands Top-Wirtschaftskanzleien in den Bereichen Insolvenz und Sanierung.



## Kanzleiteam erneut erfolgreich beim B2Run

**Düsseldorf.** Am 20. August 2024 haben wieder zwölf Kolleginnen und Kollegen für AndresPartner beim Düsseldorfer Firmenlauf B2Run teilgenommen. Insgesamt waren dieses Mal 14.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 599 Unternehmen aus Düsseldorf und Umgebung an den Start gegangen, um nach 5,8 Kilometern in die Düsseldorfer Merkur-Spiel-Arena einzulaufen. Das Team freut sich darauf, auch im kommenden Jahr wieder am B2Run teilzunehmen.

## Nominierung als Eigenverwalter des Jahres

**Berlin.** Die ARGE Insolvenzrecht & Sanierung des Deutschen Anwaltsvereins hat Andreas Budnik für die Abstimmung zum Eigenverwalter des Jahres 2025 nominiert. Die Nominierten haben sich bei der Begleitung von Eigenverwaltungsverfahren als Generalhandlungsbevollmächtigte oder Geschäftsleiter ausgezeichnet. Abgestimmt werden kann ab sofort auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft. Die Awards werden am 2. April 2025 in Berlin verliehen.



## Unternehmenssanierung, Eigenverwaltung, Krisenfrüherkennung

**Düsseldorf.** Dr. Claus-Peter Kruth hatte im Wintersemester 2023/2024 an der Hochschule Osnabrück, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwesen, einen Vortrag im Rahmen einer Vorlesung zur »Sanierung im Insolvenzverfahren« gehalten. Am 26. September 2024 war Prof. Dr. Dirk Andres in Düsseldorf Teilnehmer beim renommierten Branchentreff RP-Forum

der Rheinischen Post zum Thema Insolvenz und Sanierung, bei dem über die Entwicklung des Insolvenzrechts und Sanierungslösungen gesprochen wurde. Am 10. Oktober 2024 war er Podiumsmitglied bei der Herbstveranstaltung des Forum 270 – Qualität und Verantwortung in der Eigenverwaltung. Im Weingut Von Winningen in Deidesheim wurde intensiv über

die Zugangsvoraussetzung für eine gute Eigenverwaltung diskutiert. Am 28. November 2024 war er dann Teilnehmer einer Diskussionsrunde des Düsseldorfer Kreis für Transformation und Restrukturierung (DKTR) zum Thema »Never let a good crisis go to waste – erfolgreiche Krisenfrüherkennung und wirksames Krisenmanagement«.

## Neues aus dem Insolvenzrecht

**Düsseldorf.** Dr. Claus-Peter Kruth kommentiert das BGH-Urteil vom 8.2.2024 (IX ZR 107/22) zum Thema »Deckungsanfechtung von Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen« (EWiR 31/2024, 1771). Mit »Haftung des vorläufigen schwachen Insolvenzverwalters bei eigeninitiativen Zahlungen zum Zwecke der Betriebsfortführung« bespricht er das BGH-Urteil vom 21.3.2024 (IX ZR 12/22) (DB 2024, 1603). An anderer Stelle widmet er sich dem BFH-Urteil vom 20.2.2024 (VII R 16/21): »Haftung eines vorläufigen Sachwalters als Verfügungsberechtigter gem. §35 AO« (EWiR 39/2024, 2263). Zusammen mit Dr. Carsten Jakobs beschreibt

er »Die Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO – eine aktualisierte Bestandsaufnahme der neueren BGH-Rechtsprechung« (DStR 2024, 2490). Andreas Budnik kommentiert die in der Praxis uneinheitlich gehandhabte Berechnung von Zuschlägen auf die Regelvergütung des vorläufigen Sachwalters als prozentualer Anteil von der Regelvergütung des Insolvenzverwalters anhand der Entscheidung des LG Siegen vom 19.6.2024 (ZIP 2024, 1829). Die Entscheidung des OLG Oldenburg vom 23.4.2024 zur Nichterbeiführung der Fälligkeit einer Werklohnforderung allein durch die Wahl der Nichterfüllung des Werkvertrags durch den Insolvenzverwalter

nach InsO § 103 kommentiert er in der ZIP 2024, 2130. Unter dem Titel »Mehr Klarheit für Absender und Adressat« berichtet Budnik für den INDat Report (Ausgabe 9, 2024) über das Herbstsymposium des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht und die Düsseldorfer Vereinigung für Insolvenz- und Sanierungsrecht vom 30.9.2024 zum Thema »Kein Plan ohne Plan – zur (Un-)Planbarkeit von Planverfahren – Überraschendes für Verwalter, Gericht und Finanzierer?«. Prof. Dr. Dirk Andres befasst sich zusammen mit Maximilian Westphäling mit dem Thema »Zustimmungsvorbehalt im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren« (ZRI 2024, 942).

# Verkürzte Wohlverhaltensphase, ein Erfolg?



**Mit dem Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I 202, 3328 ff.) wurde die Laufzeit der Abtretungserklärung im Rahmen des Restschuldbefreiungsantrags natürlicher Personen von sechs auf drei Jahre ohne weitere Auflagen wie eine Kostendeckungspflicht oder die Erfüllung einer Mindestquote verkürzt.**

**Von Andreas Grund.** Zweck der Gesetzesänderung war es, bei Verbrauchern die Bereitschaft zur Stellung des Eigenantrags mit dem Ziel der Restschuldbefreiung zu erhöhen und damit mehr Verbrauchern einen schnelleren wirtschaftlichen Neustart zu ermöglichen. Der Gesetzgeber hat die Verkürzung auf drei Jahre nicht befristet, vielmehr soll die Entscheidung über ggf. notwendige gesetzgeberische Anpassungen nach Art. 107 a EGVinsO auf Grundlage des von der Bundesregierung zu erstattenden Berichts über etwaige Auswirkungen der Verkürzung auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbrauchern erfolgen.

Ein Blick in die amtliche Insolvenztatistik zeigt, dass im Jahre 2021 ca. 94 % mehr Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden sind als im Jahre 2020. Allerdings ist dies auf die verzögerte Antragstellung im Hinblick auf die absehbare Verkürzung zurückzuführen, in den Jahren 2022 und 2023 gingen die Zahlen wieder zurück, lagen im Durchschnitt der Zahlen des Vorjahres und bewegen sich auf einem Niveau, das weit unter den Höchstwerten der Jahre 2005–2015 liegt.

Damit haben die erhebliche Verkürzung der Verfahrensdauer und die Abschaffung der weiteren Hürden – Kostendeckung und Mindestquote – nicht zu einer signifikanten Zunahme der Verbraucherinsolvenzen geführt, obwohl die Zahl der überschuldeten Privatpersonen mit 5,65 Mio. im Jahr 2023 nach wie vor auf einem hohen Niveau liegt und damit weiterhin nur ein Bruchteil der Betroffenen die Möglichkeit der Entschuldung über das Privatinsolvenzverfahren nutzt.

Die Ursachen für diese Zurückhaltung sind offensichtlich struktureller Natur. So ist das Verbraucherinsolvenzverfahren nach wie vor nicht digitalisiert, sondern analog ausgestaltet, von dem bestehenden Formularzwang geprägt und

für Laien kaum zu bewältigen. Das auf der BMJ-Webseite abrufbare Formular umfasst 45 Seiten und die Hinweise zum Ausfüllen des Formulars umfassen 12 Seiten. Der Schuldner ist daher auf die Hilfe von Schuldnerberatungen und anderen Stellen angewiesen. Dabei ist die Mehrheit der Schuldner schon aus Kostengründen auf die diversen karitativen und kommunalen Beratungsstellen beschränkt, deren personelle und materielle Ausstattung seit Jahren unzureichend ist und deren Situation sich in Zeiten knapper Kassen auch zukünftig nicht verbessern wird, so dass weiterhin lange Wartezeiten für einen Termin bestehen bleiben und eine verstärkte Inanspruchnahme erst recht nicht bewältigt werden kann.

Die Lösung kann, hierauf hat der Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschland in seiner Stellungnahme zur Evaluierung zutreffend hingewiesen, nur in einer Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens liegen, die nicht nur die Laufzeit der Abtretungserklärung verkürzt, sondern auch den Verfahrenszugang vereinfacht.

Nach dem Vorbild Belgiens könnte eine digitale Verfahrenseinleitung und -verfolgung verbunden mit Online-Hilfsangeboten, direkten Kontaktmöglichkeiten auf einer leicht zugänglichen und zentralen Webseite, eine Vernetzung der Schuldnerberatungsstellen mit den Gerichten zu einem Abbau der Hemmschwelle und einer höheren Akzeptanz bei den Verbrauchern und zu einer Beschleunigung im Antragsverfahren führen.

Im eröffneten Verfahren könnte die Verlagerung bestimmter administrativer Aufgaben des Gerichts, etwa die Tabellenführung, auf den Insolvenzverwalter zu einer Entlastung der Gerichte und damit zu einer beschleunigten Bearbeitung führen. Die Tätigkeit des Gerichts könnte sich dann auf die Verfahrensaufsicht und die gerichtlichen Entscheidungen beschränken.

Drei Fragen an:

## Andreas Budnik zur Antragspflicht im Verein

**Besteht für gemeinnützige Vereine überhaupt eine Pflicht, Insolvenz anzumelden?**

Für eingetragene Vereine, ob gemeinnützig oder nicht, gelten grundsätzlich die gleichen insolvenzbezogenen Pflichten wie für Wirtschaftsunternehmen. Zwar besteht keine Antragspflicht nach §15a InsO, jedoch verpflichtet § 42 Abs. 2 BGB den Vereinsvorstand, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Nach dem Gesetz ist der Antrag sogar unverzüglich zu stellen. Ich meine jedoch, dass auch hier die Drei- bzw. Sechswochenfrist des § 15a InsO entsprechend herangezogen werden muss.

**Bestehen Haftungsgefahren bei nicht rechtzeitiger, verspäteter Insolvenzantragstellung?**

Bei verspäteter Antragstellung haften die Vereinsvorstände, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden. Zudem bestehen die allgemeinen persönlichen Haftungsrisiken für die Nichtzahlung von Steuern (§§ 34, 69 AO) und von Arbeitnehmerbeiträgen der Mitarbeitenden zur Sozialversicherung. Dies gilt nicht für Organmitglieder und besondere Vertreter nach § 31a BGB sowie für Vereinsmitglieder (§ 31b BGB), die allenfalls dem Verein gegenüber haften.

**Was raten Sie Vereinsvorständen?**

Sie sollten entsprechend der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 StaRUG fortlaufend die wirtschaftliche Lage des Vereins überwachen und bei ersten Krisenanzeichen einen Vermögensstatus aufstellen, um zu prüfen, dass Verbindlichkeiten gedeckt sind und keine Überschuldung besteht. Nur so kann auch der Verein bei drohender Zahlungsunfähigkeit frühzeitig und wirksam Sanierungsinstrumente eines Schutzschirm- oder Eigenverwaltungsverfahrens nutzen.

## Impressum . Kontakt

**AndresPartner** Rechtsanwälte & Steuerberater, Insolvenzverwaltung & Restrukturierung, Partnerschaft mbB

**Bennigsen-Platz 1 . 40474 Düsseldorf**

**T 0211 27408-569 . F 0211 27408-570**

**info@andrespartner.de . andrespartner.de**

Verantwortlich für den Inhalt: Prof. Dr. Dirk Andres

Fotos: Archiv, AWO OWL, Effekt Grafik